

Haftungsrecht (Schulrecht)

Voraussetzungen der Verletzung der Aufsichtspflicht bei schwerem sexuellen Missbrauch eines Schülers gegenüber einem Mitschüler in der Außenwohngruppe des Internats einer Privatschule zur Unterrichtung Körperbehinderter

§ 253 Abs. 2, §§ 280, 832 BGB

LG Heidelberg 22.09.2009, 2 O 96/07

Der sexuelle Missbrauch eines Schülers durch einen Mitschüler begründet keinen Schadensersatzanspruch gegen den Schulträger wegen Verletzung der Aufsichtspflicht, wenn aufgetretene Verhaltensauffälligkeiten bei dem Opfer auch durch andere Ursachen erklärbar sind und das Vorverhalten des Täters nicht die Ergreifung präventiver Sicherungsmaßnahmen nahelegt.

Sachverhalt: Die Parteien streiten um Schmerzensgeld wegen sexuellen Missbrauchs.

Der Kl. ist 1991 geboren und körperbehindert. Die Bekl. ist eine anerkannte Privatschule, die insbesondere Körperbehinderte unterrichtet. Der Schule ist ein Internat angegliedert.

Der Kl. wurde bei der Bekl. am 11.09.2002 als Schüler aufgenommen. Er bezog ein Zimmer in der Außenwohngruppe der Bekl. mit Namen „V“ in N. In dieser Außenwohngruppe wurde er von den Erziehern W, M und E betreut. Zusätzlich war für den Kl. der Psychologe M zuständig. Darüber hinaus waren für die Außenwohngruppe ein Krankenpfleger, ein weiterer Erzieher in Halbtagsbeschäftigung und ein Zivildienstleistender zuständig.

Ebenfalls im September 2002 wurde R als Schüler bei der Bekl. aufgenommen. Am 21.11.2002 kam es dabei zu einem Vorfall, bei dem sich R zu einem Mädchen in dessen Bett legte und das Mädchen am Gesäß berührte. Die Bekl. beschloss darauf, dass R ebenfalls in die Außenwohngruppe „V“ verlegt werde, wo er am 02.12.2002 aufgenommen wurde.

In der Außenwohngruppe wohnten insgesamt acht Schüler. R wurde durch den Psychologen M ergänzend betreut. Wegen des Vorfalls mit dem Mädchen schloss die Bekl. mit R und dessen Eltern eine schriftliche Vereinbarung ab, um weiteren Übergriffen dieser Art zu begegnen und den weiteren Schulbesuch des S bei der Bekl. zu ermöglichen.

Nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Karlsruhe kam es ab Anfang des Jahres 2004 zu schweren sexuellen Übergriffen des R gegenüber dem Kl. In mindestens 60 Fällen missbrauchte S den Kl. auf schwerste Art und Weise, einschließlich des Tatbestands der Vergewaltigung.

Der Kl. äußerte sich zu diesen Missbrauchsfällen weder gegenüber seinen Eltern noch gegenüber Mitarbeitern der Bekl. Jedenfalls im Jahr 2005 kam es nach Wochenenden, die der Kl. zu Hause verbrachte, zu Streit zwischen dem Kl. und seinen Eltern über die Rückkehr zur Bekl. Der Kl. wehrte sich dagegen.

Am 30.05.2005 teilte sich der Kl. schließlich hinsichtlich des sexuellen Missbrauchs durch S schriftlich gegenüber einem Vertrauten der Familie, H, mit. Die Mutter des Kl. erstattete am 31.05.2005 bei der Polizei Strafanzeige. R wurde von der Bekl. sofort der Schule verwiesen. Der Aufenthalt des Kl. bei der Bekl. wurde am 02.06.2005 beendet.

Am 21.09.2005 ließ der Kl. Strafanzeige bzw. Strafantrag gegen Mitarbeiter der Bekl. erstatten. Die Staatsanwaltschaft Heidelberg leitete darauf ein Ermittlungsverfahren gegen die Erzieher der Außenwohngruppe ein.

Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe erhob gegen R am 18.11.2005 Anklage wegen der Taten zum Nachteil des Kl. Die Eröffnung des Hauptverfahrens wurde durch das AG Karlsruhe jedoch nach Einholung eines Sachverständigenutachtens wegen fehlender strafrechtlicher Verantwortlichkeit des R am 06.04.2006 abgelehnt.

Der Prozessbevollmächtigte des Kl. forderte von der Bekl. mit Schreiben vom 24.05.2006 die Zahlung von Schmerzensgeld iHv 100.000 EUR zzgl einer Schmerzensgeldrente. Darauf fand bei der Bekl. ein Gespräch zwischen den Bet. statt, was jedoch nicht zu einem Ergebnis führte. Die Bekl. äußerte sich mit Schreiben vom 27.06.2006 und bot ohne Anerkennung einer Rechtspflicht die Zahlung von 20.000 EUR zur Unterstützung des Kl. an.

Mit Anerkennungsbescheid des Versorgungsamts des R-Kreises vom 29.11.2006 wurde eine Minderung der Erwerbsfähigkeit des Kl. wegen posttraumatischer Belastungsstörungen iHv 40 % anerkannt.

Wegen der Beschwerden des Kl. führte dieser eine geschlossene stationäre Krankenhausbehandlung unter Behandlung mit einem Neuroleptikum wegen seiner Aggressivität durch. Der Kl. ließ mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 14.12.2006 bei der Staatsanwaltschaft auch die Durchführung von Ermittlungen gegenüber den Psychologen der Bekl. beantragen. Die Staatsanwaltschaft hat darauf ein weiteres Ermittlungsverfahren gegen die beiden Psychologen eingeleitet.

Der Kl. und seine Eltern hatten sich auch an das Ministerium für Kultus und Sport des Landes Baden-Württemberg gewandt, welches mit Schreiben vom 23.03.2007 seinen Standpunkt zu der Problematik mitteilte. Der Fall wurde auch an die Abgeordnete der Grünen, *Theresia Bauer*, aus dem hiesigen Wahlkreis herangetragen, die Vorwürfe gegenüber der Bekl. erhob. Insbesondere sei die Bekl. ihrer Informationspflicht nicht nachgekommen. Sie wandte sich auch an das zuständige Ministerium und brachte die Sache in den Landtag ein.

Die Staatsanwaltschaft Heidelberg hat die Ermittlungsverfahren gegen sämtliche Mitarbeiter der Bekl. jeweils nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Der Kl. behauptet, dass die sexuellen Übergriffe des R tatsächlich Anfang 2004 begonnen hätten, wie es der Kl. und S auch bei den Vernehmungen im Ermittlungsverfahren ausgesagt hätten. S habe den Kl. unter Todesdrohung zur Mitwirkung bei den Missbrauchsfällen genötigt. R sei bereits zuvor auch selbst Opfer von sexueller Gewalt gewesen. Dieser sei auch schon in der Einrichtung der Bekl. durch sein sexualisiertes Verhalten, insbesondere durch Verbalisierung sexueller Fantasien, aufgefallen.

Zwar habe es schon 2003 Probleme mit der Körperhygiene beim Kl. gegeben, doch habe sich dieses Problem Mitte 2004 erheblich verstärkt. Da S nachts in das Zimmer des Kl. gekommen sei und diesen bedrängt habe, habe der Kl. am 16.11.2004 von den Betreuern einen Schlüssel für sein Zimmer verlangt und auch erhalten.

Außerdem habe in der Außenwohngruppe ein erhebliches Alkoholproblem auch bezüglich der jüngeren Kinder bestanden. Auch die Mitarbeiter der Bekl. hätten Alkohol während der Dienstzeit konsumiert. So sei bei einer Freizeit ein Mädchen der Schule durch einen anderen Mitschüler unter Alkoholeinwirkung vergewaltigt worden.

Den Mitarbeitern der Bekl. hätten bei ordnungsgemäßer Wahrnehmung ihrer Pflichten aufgrund der geschilderten Verhaltensweisen des S sowie aufgrund der Kenntnis der sexuellen Auffälligkeiten des S im Vorfeld der Taten auffallen müssen, dass der Kl. von S sexuell schwer missbraucht worden sei. Jedenfalls hätten die Mitarbeiter der Bekl. einen entsprechenden Verdacht hegen und diesem nachgehen müssen. Hätten diese in diesem Sinne ordnungsgemäß gehandelt, wäre der Missbrauch durch S erheblich früher erkannt und verhindert worden.

Aus Kostengründen mache der Kl. von dem insgesamt berechtigten Schmerzensgeldanspruch lediglich einen Teilbetrag von 6.000 EUR gegenüber der Bekl. geltend.

Die Bekl. beantragt Klagabweisung. Sie behauptet, dass die Mitarbeiter der Bekl. ordnungsgemäß gehandelt hätten. Diesen sei aufgrund der geschilderten Umstände nicht möglich gewesen, den sexuellen Missbrauch durch den Mitschüler S zu erkennen. Die jeweils genannten Punkte seien unspezifisch und nicht auffällig für Jugendliche in dem entsprechenden Alter. Den Mitarbeitern sei auch nicht bekannt gewesen, dass R wegen der Verbalisierung sexueller Fantasien aufgefallen sei.

Es treffe auch nicht zu, dass ein Alkoholproblem in der Außenwohngruppe bestanden habe. Die Bekl. habe den Alkoholkonsum streng nach dem

Jugendschutzgesetz gehandhabt. Dabei könne nicht das Konzept sein, die zT schon erwachsenen Jugendlichen von jeglichem Alkoholkonsum fernzuhalten. Wenn sich jugendliche Mitschüler ohne Kenntnis und Erlaubnis der Mitarbeiter der Bekl. außerhalb der Räumlichkeiten der Bekl. Alkohol verschafften, habe die Bekl. hierauf keinen Einfluss. Ein Zusammenhang mit den hier geschehenen Taten des S bestehe insoweit nicht.

Als der sexuelle Missbrauch durch S bekannt geworden sei, habe die Bekl. auch umgehend gehandelt und S der Schule verwiesen.

Eine komplette Überwachung der Schüler rund um die Uhr könne die Bekl. nicht leisten; dies sei auch aus pädagogischen Gründen nicht zweckmäßig. Die Einrichtung der Bekl. sei keine Besserungseinrichtung für Straftäter, sondern eine pädagogische Einrichtung für behinderte Kinder. Diese müssten in der Entwicklung auch gefördert und zur Eigenständigkeit erzogen werden.

Darüber hinaus wären die Taten des S auch nicht dadurch entdeckt oder verhindert worden, dass häufigere Kontrollen in der Nachtzeit durchgeführt worden wären.

Die Bekl. habe sich daher keine Pflichtverletzungen vorzuwerfen, und die angebotenen Zahlungen an den Kl. seien lediglich aufgrund der tragischen Umstände gemacht worden, um diesen zu unterstützen.

Aus den Gründen: I. 1. Die Klage ist zulässig. Die Geltendmachung eines Teilbetrags eines Schmerzensgelds im Rahmen einer offenen Teilklage ist prozessual zulässig. Soweit der Kl. geltend macht, dass er von einem insgesamt angemessenen Schmerzensgeldbetrag, der unter Berücksichtigung der Verletzungsfolgen, die bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung eingetreten sind, einen Teilbetrag von 6.000 EUR geltend macht, ist dies zulässig, da es nicht um die Geltendmachung eines Teilbetrags nur für einen Teil der Verletzungsfolgen geht (BGH NJW 2004, 1243).

2. Die Klage hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Der Kl. hat keine Verletzung der Pflichten aus dem Internatschulvertrag zwischen den Parteien durch die Bekl. nachweisen können, sodass ein Anspruch auf Schmerzensgeld gem. § 280 BGB iVm § 253 Abs. 2 BGB nicht gegeben ist. Auch ein Anspruch aus § 832 Abs. 1 und 2 BGB kommt nicht in Betracht.

a) Es kann ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass zu den vertraglichen Pflichten der Bekl. gehörte, Schäden vom Kl. während seines Aufenthalts so weit als möglich abzuwenden und für eine sichere Umgebung, insbesondere in der Außenwohngruppe, zu sorgen. Zu den vertraglichen Pflichten der Bekl. gehörte aber auch, unter pädagogischen Gesichtspunkten die Ausbildung und Entwicklung der Persönlichkeit des Kl. sicherzustellen und zu fördern.

Die Beweisaufnahme hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Versagen einzelner Mitarbeiter der Bekl. bzw ein Verschulden in organisatorischer Hinsicht bei der Bekl. im Zeitraum der Straftaten durch R vorgelegen hat.

Zu einem Organisationsverschulden bei der Bekl. trägt der Kl. schon nicht hinreichend vor. Die Bekl. hat nach Aufforderung durch das Gericht zur Ausstattung der Station, insbesondere mit Personal, sowie zur Ausbildung des Personals hinreichend vorgetragen. Dass die Besetzung der Station bzw der Ausbildungsstand der Mitarbeiter nicht dem geschuldeten Stand entsprochen habe, hat der Kl. nicht dargetan.

Die Beweisaufnahme hat aber ebenso nicht ergeben, dass einzelnen Mitarbeitern der Bekl. ein Vorwurf in der Weise gemacht werden könnte, dass sie den sexuellen Missbrauch durch R nicht frühzeitiger erkannt habe.

b) Nach der Vernehmung der Zeugen R und W sowie der Anhörung der Eltern des Kl. als auch aufgrund des Inhalts der Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Heidelberg konnte als unstrittig bzw nachgewiesen festgestellt werden, dass folgende Umstände den Mitarbeitern der Bekl. bekannt waren:

Seit dem Sommer des Jahrs 2004 weigerte sich der Kl. immer wieder, nach Wochenendheimfahrten zur Bekl. in N zurückzukehren. Dies wurde vom Zeugen Z glaubhaft bestätigt. Dieser hat plastisch und offensichtlich aufgrund eigener Erinnerung angegeben, dass er im Zeitraum zwischen Sommer 2004 bis zur Offenbarung der Taten durch den Kl. Ende Mai 2005 fast jedes Mal am Montagmorgen oder Sonntagabend mit dem Kl. sprechen und ihm gut zureden musste, damit dieser wieder nach N fuhr. Dies wurde auch vom Vater des Kl. in ähnlicher Weise bestätigt. Dieser konnte sich aufgrund des Antretens einer neuen Stelle in Leverkusen zum 01.04.2004 erinnern, dass der Kl. kurz darauf, etwa im Juni 2004, Schwierigkeiten bei der Rückkehr nach N machte.

Darüber hinaus konnte festgestellt werden, dass der Kl. seine eigene Körperhygiene seit mindestens April 2004 in recht erheblicher Weise vernachlässigt hat. Wohl ab Herbst 2004 konnte eine Zunahme dieser Problematik bestätigt werden, die aber nicht als gravierend angesehen werden kann. Die Anhörung des Vaters des Kl. hat zwar ergeben, dass hier eine beträchtliche Zunahme der Problematik bestanden haben soll, doch hat offenbar auch schon im Jahr 2003 die Körperhygiene erhebliche Probleme bereitet. Dies folgt aus dem Schriftverkehr des Vaters des Kl. mit der Bekl., in dem er bereits im November 2003 mitteilte, dass der Kl. aus Protest gegen das Duschen die Badewannenarmatur durch einen Tritt beschädigt habe. Schon im April 2003 fragte die Familie des Kl. bei der Bekl. an, wie es sein könne, dass Kinder so müffeln könnten. Gerade im Achsel- und Genitalbereich bestehe offenbar ein Problem mit der regelmäßigen Reinigung. Dies zeigt, dass gerade auch das Problem der Körperhygiene in den sensiblen Bereichen schon lange vor Beginn der Taten durch R bestanden hat.

Unstrittig war bei der Bekl. bekannt, dass R im Internat der Bekl. ein Mädchen am Gesäß berührte und zudringlich wurde, jedoch nach Aufforderung durch das Mädchen den Raum wieder verließ, wodurch es zur Verlegung in die Außenwohngruppe kam und die Vereinbarung vom 03.12.2002 als Präventivmaßnahme geschlossen worden war.

Aus der Aussage der Erzieherin S bei der Polizeidirektion Heidelberg vom 03.06.2005 ergibt sich auch, dass jedenfalls den Mitarbeitern in der Außenwohngruppe über den Vorfall mit dem Mädchen hinaus bezüglich des R bekannt war, dass dieser schon selbst Opfer eines Sexualdelikts gewesen war. Dies erfuhren die Erzieher von der Mutter des S. Außerdem war den Erziehern nach dieser Aussage auch aufgefallen, dass R durch ein sexualisiertes Verhalten in der Weise auffiel, dass er über sexuelle Fantasien allzu offen sprach. Dies sei jedenfalls den Mitarbeitern der Außenwohngruppe vor der Aufnahme des S dort so mitgeteilt worden.

Es konnte weiter festgestellt werden, dass ab einem nicht mehr näher bestimmbar Zeitpunkt im Jahr 2004 der Kl. sich über R beschwerte, da dieser ihn ärgern bzw nerven

würde. Auch dieses folgt aus der Aussage der Erzieherin W bei der Polizei sowie den Angaben des Kl. selbst im Ermittlungsverfahren. So hat R dem Kl. offenbar im Haar herumgewuschelt.

Aufgrund der Aussage der Zeugin W kann auch davon ausgegangen werden, dass die Problematik hinsichtlich der Rückfahrten von den Wochenendaufenthalten dort bekannt war, da die Eltern des Kl. Verspätungen unter Angabe des Grunds mitgeteilt hatten.

Aufgrund der Angaben in den Akten und auch aufgrund des eigenen Vortrags der Bekl. ist weiter davon auszugehen, dass der Kl. am 16.11.2004 einen Schlüssel für die Tür seines Zimmers in der Außenwohngruppe verlangte, da R ihm nächtliche Besuche abstatten würde. Der Kl. erhielt darauf von den Mitarbeitern in der Außenwohngruppe am 18.11.2004 einen Schlüssel ausgehändigt. Nach einem kürzeren Zeitraum, wohl bereits im Dezember 2004, wurde jedoch von den Erziehern festgestellt, dass der Kl. sein Zimmer nicht mehr abschloss.

Hinsichtlich der Behauptung des Kl., es habe ausschweifenden Alkoholkonsum in der Außenwohngruppe gegeben, der von den Erziehern geduldet worden sei und an dem gar die Erzieher teilgenommen hätten, hat die Kammer keine Feststellungen getroffen. Die insoweit durch die Bekl. bestrittenen Vorwürfe können im Ergebnis auch noch offenbleiben, da es nach dem Ergebnis der weiteren Beweisaufnahme hierauf nicht weiter ankommt.

c) Die Kammer ist aufgrund der Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. B der Überzeugung, dass aus den geschilderten Feststellungen zu den Umständen in der Außenwohngruppe nicht gefolgert werden kann, den Mitarbeitern der Bekl., mithin den Erziehern und den Psychologen, hätte zu einem Zeitpunkt vor dem 30.05.2005 auffallen müssen, dass der Kl. durch R sexuell fortlaufend missbraucht wurde.

Nach dem Ergebnis des Sachverständigengutachtens ist vielmehr davon auszugehen, dass vorliegend ein besonders seltener und daher tragischer Fall vorliegt, den nur speziell geschulte Fachleute, nicht jedoch „einfache“ Pädagogen oder Psychologen in der Jugenderziehung erkennen konnten und mussten.

Der Sachverständige, der als Chef der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie des O-Hospitals in S die notwendige Sachkunde zur Beurteilung des Sachverhalts besitzt, kam zu dem klaren Ergebnis, dass die These nicht haltbar sei, die Mitarbeiter der Bekl. hätten aufgrund der geschilderten Umstände unweigerlich erkennen müssen, dass der Kl. von R sexuell schwer missbraucht worden sei. Vielmehr sei die Gegenthese richtig, wonach die Verhaltensbeobachtungen und Äußerungen des Kl. mehrdeutig waren und ohne Weiteres in anderen weniger dramatischen Zusammenhängen erklärbar gewesen seien, zB mit Hinweis auf nachvollziehbare Belastungen, Entwicklungskrisen und vorher bekanntes Problemverhalten. Diese Umstände hätten daher keine Veranlassung zur Annahme einer schweren sexuellen Traumatisierung gegeben. Eine frühere Entdeckung dieser Taten wäre nur möglich gewesen, wenn sich der Kl. in einer Einrichtung mit höherer Betreuungsdichte befunden hätte, die

sich speziell mit der Aufdeckung solcher Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs befasst.

Die Kammer schließt sich nach ausführlicher Prüfung des Gutachtens und des Sachverhalts aus eigener Überzeugung diesem Ergebnis an. Die Einwendungen des Kl. gegen das Ergebnis des Gutachtens tragen insoweit nicht. Es besteht auch kein Anhalt dafür, dass das Sachverständigengutachten nicht brauchbar wäre. Die Voraussetzungen für die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens zu diesem Beweisthema liegen damit nicht vor.

Der Kl. sowie der Prozessbevollmächtigte des Kl. haben den Sachverständigen in wesentlichen Punkten falsch verstanden bzw interpretiert. So besteht das erste Missverständnis in dem Einwand, dass der Sachverständige nicht einerseits behaupten könne, dass diese Art von Missbrauchsfällen häufig in Institutionen bei Behinderten vorkämen, jedoch andererseits der hier vorliegende Fall nicht hätte entdeckt werden müssen.

Der Sachverständige hat hierzu, insbesondere in seiner mündlichen Anhörung, ausführlich erläutert, dass in der Tat von einer hohen Zahl von Missbrauchsfällen mit einer großen Dunkelziffer ausgegangen werden kann, dass aber der vorliegende Fall derartige Besonderheiten bot, dass mit den normalen Mitteln der Pädagogik und der Psychologie, wie sie fachgerecht in solchen Einrichtungen wie bei der Bekl. angewendet würden, der Missbrauch nicht bemerkt werden konnte. Der Sachverständige hat dazu erläutert, dass aufgrund der besonderen Beziehung zwischen Täter und Opfer, in der das Opfer sich weder gegenüber den Eltern, den Mitarbeitern der Bekl. noch Dritten offenbart hatte, ein entsprechender Verdacht nicht begründet werden konnte. Allein aufgrund der geschilderten Umstände war es nach dem Sachverständigen für die Mitarbeiter der Bekl. nicht möglich, die tatsächlichen Umstände zu erkennen. Dieses sei insbesondere darauf zurückzuführen, dass der pädagogische und psychologische Ansatz wissenschaftlich gerade nicht auf die Aufdeckung solcher besonderen, schweren Straftaten gerichtet ist.

Auch nach Auffassung der Kammer muss dabei berücksichtigt werden, dass sich die Personen nicht in einer Einrichtung des Maßregelvollzugs der Justiz bzw in einem entsprechenden Heim für sexuell auffällige Delinquenten befanden, sondern in einer Außenwohngruppe eines Internats für Behinderte. Primäre Aufgabe der Mitarbeiter war es daher, die Schüler pädagogisch zu betreuen und zu fördern und nicht Straftaten an den Schülern durch Mitschüler aufzudecken. Die vom Kl. geforderte differenzialdiagnostische Arbeitsweise kann daher vielleicht von entsprechenden Fachärzten für Psychiatrie verlangt werden, nicht jedoch vom pädagogischen Personal der Bekl.

Hinsichtlich der Frage, ob die Eltern des Kl. über das Verlangen des Kl. nach einem Schlüssel hätten unterrichtet werden müssen, besteht Einigkeit, dass dies bei ordnungsgemäßer Handhabung hätte erfolgen müssen. Jedoch hat der Sachverständige auch nachvollziehbar ausgeführt, dass dies für die Frage, ob der Missbrauch hätte entdeckt werden müssen, keine Rolle spielt. Die Kammer sieht dies ebenso, da nicht ersichtlich ist, was möglicherweise eine, wie hier aber

bestrittene, Pflichtverletzung insoweit mit der Frage des Erkennenmüssens durch die Bekl. selbst zu tun hatte.

Auch hinsichtlich der Verwendung des Begriffs „Naivität“ bezüglich der pädagogischen Mitarbeiter der Bekl. hat der Sachverständige jedenfalls in der mündlichen Anhörung hinreichend und nachvollziehbar ausgeführt, was er damit gemeint hat. Es geht dabei nicht darum, wie bei flüchtiger Lektüre möglicherweise vermutet werden könnte, dass die Mitarbeiter der Bekl. selbst naiv und damit ggf. fahrlässig gewesen wären, sondern dass der pädagogische und auch der psychologische Ansatz des Umgangs mit behinderten Kindern im Hinblick auf die hier vorgekommenen Straftaten von einer systematischen Naivität geprägt ist, die es aufgrund des fachlich-wissenschaftlichen Ansatzes so schwer macht, solche Taten aufzudecken.

Ebenso wie dem Sachverständigen erschließt sich der Kammer nicht, was die Vorwürfe des Kl. und seiner Familie gegenüber der Bekl. hinsichtlich eines Alkoholmissbrauchs als auch hinsichtlich organisatorischer Mängel im Hinblick auf die Vergewaltigung einer Mitschülerin bedeuten sollen. Der Sachverständige hat hierzu nachvollziehbar ausgeführt, dass zwar ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen und die Pflichten der Bekl. im Umgang mit Alkohol eine Pflichtverletzung darstellen könnte, dass dies jedoch für die Frage, ob der sexuelle Missbrauch am Kl. hätte entdeckt werden müssen, keine Rolle spielen kann. Gleiches gilt für die Frage der Vergewaltigung einer Mitschülerin, wobei hier schon nach dem Vortrag des Kl. nicht erkennbar ist, welche Verbindung zu den behaupteten Pflichtverletzungen gegenüber dem Kl. hier bestehen soll. Der Sachverständige hat nachvollziehbar dargetan, dass gerade in einem Milieu, in dem Alkoholmissbrauch in unzulässiger Weise im Übermaß zugelassen würde, das Erkennen eines sexuellen Missbrauchs zwischen Mitschülern noch erschwert würde, da der Alkoholmissbrauch als weitere mögliche naheliegende Erklärung für Verhaltensauffälligkeiten herangezogen werden könnte.

Soweit der Kl. moniert, dass durch eine umfassende Mitteilung solcher Umstände an die Eltern des Kl. diese in die Lage versetzt worden wären, frühzeitiger den Hintergrund dieses Verhaltens zu erforschen und dadurch den Missbrauch aufzudecken, gibt es keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass den Eltern des Kl. dies früher gelungen wäre, als es geschehen ist, zumal die Aufdeckung gar nicht den Eltern, sondern dem Familienvertrauten H gelungen ist.

Den Eltern des Kl. war jedenfalls bekannt, dass dieser Probleme mit der Hygiene hatte und sich weigerte, zur Bekl. zurückzukehren. Soweit die weiteren Umstände vom Kl. seinen Eltern nicht mitgeteilt wurden, spricht dies eher dafür, dass auch die Eltern nicht insoweit zum Kl. durchgedrungen wären, um einen sexuellen Missbrauch frühzeitig aufzudecken.

Der Einwand des Kl., die Bekl. habe trotz Kenntnis des bereits erfolgten Vorfalls mit dem Mädchen und der Kenntnis, dass R bereits selbst Missbrauchopfer war, nicht präventiv genug gehandelt, verfängt nicht. Mit dem Sachverständigen ist davon auszugehen, dass zwar häufig Täter bei sexuellem Missbrauch selbst Opfer sexuellen Missbrauchs in früherer Zeit gewesen sind, dass jedoch umgekehrt nicht geschlos-

sen werden kann, dass Opfer sexuellen Missbrauchs später stets selbst Täter werden.

In welcher Art die Arbeitsweise bei der Bekl. zu wenig präventiv gewesen sein soll, trägt der Kl. nicht vor und erschließt sich der Kammer auch nicht. Gleiches gilt für die pauschale Behauptung, die Mitarbeiter der Bekl. hätten schlichtweg unprofessionell gehandelt. Es ist dabei auch zu berücksichtigen, dass R nicht durch schwerwiegende Delikte, sondern wie auch der Sachverständige ausgeführt hat, gegenüber dem Mädchen durch eine eher jugendtypische noch vergleichsweise harmlose Belästigung aufgefallen ist, die mit den Taten gegenüber dem Kl. in keiner Weise vergleichbar ist.

Nach alledem ist die Kammer mit dem Sachverständigen zusammenfassend der Auffassung, dass die Mitarbeiter bei der Bekl. die Straftaten des R aufgrund ihres Kenntnis- und Ausbildungsstands, der dabei dem Bildungsstand des bundesdeutschen Durchschnitts mindestens entsprach, die besondere Konstellation zwischen dem Kl. und R nicht aufdecken konnten. Eine solche Entdeckung wäre entweder zufällig oder lediglich aufgrund besonderer Fachkenntnisse eines mit solchen Fällen befassten Jugendpsychiaters möglich gewesen, der in der Außenwohngruppe der Bekl. nicht vorhanden war und nicht vorhanden sein musste.

Eine Verletzung der Pflichten der Bekl. aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ist mithin nicht nachgewiesen. Dabei kann die Problematik offenbleiben, ob die Mitarbeiter der Bekl. überhaupt, wenn ein Verdacht geschöpft worden wäre, durch zusätzliche nächtliche Kontrollen bzw. weitere Gespräche mit den Bet. die vom Täter und dem Kl., wenn auch gezwungenermaßen, sorgsam geheim gehaltenen Taten hätten offenlegen können. Es ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass dies früher als Ende Mai 2005 möglich gewesen wäre.

d) Auch ein Anspruch wegen Verletzung der vertraglich übernommenen Aufsichtspflicht über R nach § 832 BGB ist nicht gegeben. Diesbezüglich gelten dieselben Erwägungen wie zum vertraglichen Schadensersatzanspruch. Eine Pflichtverletzung durch die Bekl. ist wie oben ausgeführt nicht nachgewiesen.

Hinweise für die Praxis

In seiner Entscheidung weist das Landgericht den Schadensersatzanspruch eines Schülers ab, der von einem Mitschüler schwer sexuell missbraucht wurde. Die Pädagog/inn/en und Psycholog/inn/en in der beklagten Privatschule mit angeschlossenem Internat, in dessen Außenwohngruppe der Schüler und sein Mitschüler gewohnt haben, hätten den sexuellen Missbrauch nicht vorher erkennen müssen.

Das Gericht rekurriert bei der Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen für eine Verletzung der Aufsichtspflicht auf den Kenntnis- und Ausbildungsstand, der dem Bildungsstand des bundesdeutschen Durchschnitts von Fachkräften entsprechender Einrichtungen mindestens entspricht. Die Vorherseh- oder Abwendbarkeit könne nicht begründet werden. Bspw. ergebe sie sich nicht aus der Kenntnis der Fachkräfte, dass der missbrauchende Mitschüler in seiner Kindheit selbst sexuellen Missbrauch erlebt habe oder dass er sich bereits einer Mitschülerin in vergleichsweise harmloser Weise genähert habe. (My)